

# Praxisinformation der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) über Sanktionsmaßnahmen gegen Terrorismusfinanzierung

---

I. Kontext .....	- 1 -
II. Überblick .....	- 2 -
III. Vorgangsweise .....	- 4 -
IV. Rechtsfolgen bei Verstößen .....	- 5 -
V. Zusammenfassung.....	- 5 -

## I. Kontext

Um Terroristen und terroristischen Organisationen die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen zu entziehen und verdächtige Kapitalströme zu verhindern, verabschiedet der UN-Sicherheitsrat einschlägige Resolutionen.<sup>1</sup> So wurden im Jahr 1999 durch Resolution 1267 (1999) restriktive Maßnahmen gegen Personen und Organisationen, die mit den Taliban in Verbindung stehen, verhängt. Diese wurden mittels Resolution 1390 (2002) explizit auf das Al-Qaida Netzwerk erweitert.

Aufgrund der Entwicklungen in Afghanistan hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Resolutionen 1988 (2011) und 1989 (2011) die Sanktionsregelungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in Bezug auf Al-Qaida und die Taliban entkoppelt und derart separate Sanktionskomitees und Sanktionslisten geschaffen.<sup>2</sup> Durch Resolution 2253 (2015) wurden die Maßnahmen gemäß Resolution 1989 (2011) zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung auf Personen oder Organisationen erweitert, welche den islamischen Staat im Irak und in der Levante (ISIL/Da'esh) unterstützen. Es erfolgte somit eine Anpassung des Sanktionen-Regimes an die von terroristischen Gruppierungen ausgehende globale Bedrohung, die laufend fortgesetzt wird.<sup>3</sup> Darüber hinaus wurden die Staaten durch Resolution 1373 (2001), die keine Sanktionsresolution mit Sanktionslisten ist, generell verpflichtet, Gelder und Vermögenswerte, die der Terrorismusfinanzierung dienen, einzufrieren.

Die maßgeblichen SR-Resolutionen sind durch die jeweiligen UN-Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen. Dies erfolgt innerhalb der Europäischen Union (EU) in der Regel durch EU-Verordnungen (Artikel 215 AEUV), welche in Österreich sowie in allen anderen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sind (Artikel 288 AEUV).<sup>4</sup> Zudem ist es der EU möglich, auch ohne zugrunde liegende Maßnahmen der Vereinten Nationen, autonome Sanktionsmaßnahmen zu verhängen.<sup>5</sup> Unter gewissen Voraussetzungen können auch auf nationaler Ebene Rechtsakte erlassen werden.<sup>6</sup> Die Normsetzungskompetenz der OeNB in Sanktionsangelegenheiten ergibt sich primär aus dem Sanktionengesetz 2010 (SanktG) und dem Devisengesetz (DevG).<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Eine Übersicht über die Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die jeweils maßgeblichen Resolutionen sowie Informationen zu Listing/Delisting sind auf der Internetseite der Vereinten Nationen zu finden: <https://www.un.org/securitycouncil/>.

<sup>2</sup> Zu den einzelnen Sanktionsausschüssen siehe jeweils auf der Website der Vereinten Nationen <https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/1267> sowie [Security Council Committee established pursuant to resolution 1988 \(2011\) | United Nations Security Council](https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/1267).

<sup>3</sup> Vgl. Resolutionen 2368 (2017), 2462 (2019), 2560 (2020).

<sup>4</sup> Deutsche und andere Sprachfassungen der einzelnen EU- Rechtsakte, sowie (inoffizielle) konsolidierte Fassungen können über EUR-Lex abgerufen werden: <http://eur-lex.europa.eu/>. Eine Übersicht über die aktuellen Sanktionsmaßnahmen der EU einschließlich einer konsolidierten Liste der Personen, Gruppen und Einheiten, gegen die die EU Finanzsanktionen erlassen hat, befindet sich etwa unter: [www.sanctionsmap.eu](http://www.sanctionsmap.eu).

<sup>5</sup> Näheres dazu unter Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union, Verschiedene Arten von Sanktionen (6.6. 2019), abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/different-types/>.

<sup>6</sup> § 2 Sanktionengesetz 2010.

<sup>7</sup> Die einschlägigen österreichischen Rechtsakte werden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht: <http://www.ris.bka.gv.at/>. Weitere Informationen befinden sich auf der Internetseite der OeNB im Kapitel „Finanzsanktionen“: <http://www.oenb.at/Ueber-Uns/Rechtliche-Grundlagen/Finanzsanktionen.html>.

## II. Überblick

### a) Restriktive Maßnahmen gegen ISIL / Da'esh und Al-Qaida

Sanktionsmaßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida erfolgten auf EU-Ebene insbesondere durch Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen, sowie Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, in den jeweils geltenden Fassungen.

Diese Verordnungen normieren u.a. das **Verbot, bestimmten Personen „Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen“<sup>8</sup> direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen** und legen fest, dass sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen **einzufrieren** sind.

Unter „*Einfrieren von Geldern*“ versteht man:

*„die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen;“<sup>9</sup>*

Das „*Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen*“ bedeutet,

*„die Verhinderung ihrer Verwendung für jeden Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschließlich von — aber nicht beschränkt auf — den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen.“<sup>10</sup>*

Die OeNB kann im Rahmen dieser Sanktionsregelungen (vgl. Artikel 2a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und Artikel 5 ff der Verordnung (EU) Nr. 2016/1686, jeweils idgF) unter bestimmten Voraussetzungen (etwa für die Deckung von Grundbedürfnissen gelisteter Personen) **Ausnahmen** vom Einfriergebot bzw. vom Zurverfügungstellungsverbot erteilen. Anträge auf Erteilung einer solchen Genehmigung sind – mit detaillierter Begründung – an die Rechtsabteilung der OeNB zu richten.

Neben der Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall gibt es auch spezifische Zahlungen an sanktionierte Personen (z.B. die Gutschrift von Zinsen), die unter engen Voraussetzungen vom Zurverfügungstellungsverbot bereits kraft Gesetzes ausgenommen sind (vgl. Artikel 2a Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 idgF). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass diese Beträge auf einem eingefrorenen Konto gutgeschrieben und ebenso eingefroren werden. Einer gesonderten Antragstellung bedarf es in diesen Fällen also nicht.

<sup>8</sup> Zu diesen Begriffen siehe Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 idgF.

<sup>9</sup> Begriffsbestimmung in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 idgF.

<sup>10</sup> Begriffsbestimmung in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 idgF.

b) *Restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus*

Die SR-Resolution 1373 (2001) wurde in Bezug auf Terroristen und terroristische Organisation in Drittstaaten auf EU-Ebene durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (idgF) umgesetzt.

Diese Verordnung beinhaltet u.a. das **Verbot**, bestimmten gelisteten Personen und Organisationen „**Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen**“<sup>11</sup> **zur Verfügung zu stellen** und legt fest, dass sämtliche Gelder, finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen dieser Personen und Organisationen **einzufrieren** sind.<sup>12</sup>

Die Liste dieser Personen und Organisationen wird gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 im Anhang einer halbjährlich überprüften Durchführungsverordnung des Rates veröffentlicht und enthält Terrororganisationen wie z.B. Hamas, den militärischen Arm der Hisbollah, DHKP/C oder die PKK.<sup>13</sup>

Hinsichtlich Listungen von Terroristen innerhalb der EU wurden die relevanten Bestimmungen früher im Wege von Verordnungen („Kundmachungen“) der OeNB auf Grundlage des Devisengesetzes 2004 umgesetzt. Mit 1. Juli 2010 trat das Sanktionengesetz 2010 (SanktG) in Kraft, welches seitdem die nationale Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung von Finanzsanktionen darstellt. Die OeNB ist gemäß § 2 Abs. 1 SanktG ermächtigt, soweit dies zur Erfüllung von Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union erforderlich ist, Verordnungen oder Bescheide zur Anordnung gewisser Maßnahmen zu erlassen. Darunter fällt auch die OeNB-Kundmachung DL 2/2002 in der Fassung der Verordnung (Kundmachung) DL 1/2009 (vgl. § 16 SanktG). Somit gelten für die darin gelisteten Personen ein umfassendes Zurverfügungstellungsverbot sowie Einfriergebot.

Die OeNB kann im Rahmen dieser Sanktionsregelungen (vgl. Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 idgF, § 3 SanktG) unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. für die Deckung von Grundbedürfnissen gelisteter Personen) Ausnahmen vom Einfriergebot bzw. vom Zurverfügungstellungsverbot erteilen. Anträge auf Erteilung einer solchen Genehmigung sind – mit detaillierter Begründung – an die Rechtsabteilung der OeNB zu richten.

Neben der Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall gibt es auch spezifische Zahlungen an sanktionierte Personen (z.B. die Gutschrift von Zinsen), die vom Zurverfügungstellungsverbot bereits kraft Gesetzes ausgenommen sind (vgl. Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 idgF). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass diese Beträge auf einem eingefrorenen Konto gutgeschrieben und ebenso eingefroren werden. Einer gesonderten Antragstellung bedarf es in diesen Fällen also nicht.

Dies gilt allerdings nicht für Personen, die von der OeNB gemäß SanktG gelistet wurden, da das SanktG im Gegensatz zur o.g. EU-Verordnung keine entsprechende Ausnahmebestimmung vorsieht (im Einzelfall wäre daher bei der OeNB ein entsprechender Genehmigungsantrag gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 SanktG einzubringen).

---

<sup>11</sup> Zu den Begriffsbestimmungen siehe Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 idgF.

<sup>12</sup> Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 idgF.

<sup>13</sup> Vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2021/1188 des Rates vom 19. Juli 2021.

### III. Vorgangsweise

*a) Einfrieren und Verhindern der Zurverfügungstellung*

Sollte es sich z.B. bei dem Kunden einer Bank um eine sanktionierte Person handeln, sind die Gelder bzw. Vermögenswerte der betreffenden Person bis auf weiteres **einzufrieren**. Außerdem ist die **Zurverfügungstellung** von Geldern an sanktionierte Personen zu **verhindern**, d.h. Geldtransfers, die z.B. an eine sanktionierte Person weiterzuleiten wären, dürfen nicht weiter durchgeführt werden.

*b) Erteilung von Informationen an die zuständigen Behörden*

Weiters haben Kredit- und Finanzinstitute sowie Zahlungsinstitute Angaben, die die Anwendung der maßgeblichen Sanktionsverordnungen erleichtern, unverzüglich den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben, sowie direkt oder über diese zuständigen Behörden der Europäischen Kommission<sup>14</sup> zu melden. Österreichische Kredit- und Finanzinstitute sowie Zahlungsinstitute haben daher insbesondere **die OeNB unverzüglich über eingefrorene Konten und Beträge zu informieren**. Bei der Überprüfung dieser Angaben ist mit den zuständigen Behörden im erforderlichen Ausmaß zusammenzuarbeiten.

*c) Klärung der Identität von Betroffenen*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in manchen Fällen Gelder und Vermögenswerte von Personen eingefroren werden, die nicht das eigentliche Ziel von Finanzsanktionen sind, da die Identifizierungsdaten mit jenen einer gelisteten Person übereinstimmen (sogenannte „false positives“). Haben Kredit-, Finanz- oder Zahlungsinstitute Zweifel, ob es sich etwa bei einem Kunden tatsächlich um eine gelistete Person handelt, so sollte das Institut zunächst alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Quellen nutzen, um die Identität des Kunden abzuklären. Ist das Institut nicht imstande, die bestehenden Zweifel auszuräumen, so ist die zuständige Behörde zu befragen. Bis zur Abklärung des Sachverhalts dürfen keine einschlägigen Transaktionen durchgeführt werden. Personen, die der Ansicht sind, dass ihre Vermögenswerte zu Unrecht eingefroren wurden, weil sie in Wirklichkeit gar nicht sanktioniert seien, sollten sich diesbezüglich an die zuständige Behörde wenden.

*d) Streichung aus einer Liste*

Die Streichung aus einer Liste kann dann angezeigt sein, wenn die Kriterien für eine Listung nicht mehr erfüllt sind. Dies kann etwa bei einer nachgewiesenen irrtümlichen Listung, einer anschließenden relevanten Änderung des Sachverhalts, dem Tod einer gelisteten Person oder der Auflösung einer gelisteten Vereinigung der Fall sein. Personen, die der Ansicht sind, dass eine Streichung aus einer Liste von sanktionierten Personen erfolgen müsste, können die jeweils zuständige Stelle kontaktieren.<sup>15</sup> Unberührt von der Möglichkeit einen Antrag bei den zuständigen Stellen einzureichen, können Betroffene den Rechtsweg bestreiten.

*e) Zuständigkeit*

Die zuständigen nationalen Behörden können der Internetseite<sup>16</sup> des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten entnommen werden.

<sup>14</sup> Vgl. Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 idgF, Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 idgF, Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/1686.

<sup>15</sup> Die Vereinten Nationen haben für De-Listing-Anträge eine gemeinsame Anlaufstelle („Focal Point for De-listing“) eingerichtet bzw. einen Ombudsmann bestellt. Näheres dazu siehe unter <https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/delisting>. Im Hinblick auf EU-Maßnahmen können gelistete Personen und Organisationen beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen die Überprüfung des Beschlusses, sie in die Liste aufzunehmen, beantragen. Näheres dazu unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/adoption-review-procedure/>. Betroffene, die aufgrund einer Verordnung der OeNB gelistet wurden, können ihren Antrag bei der OeNB (Rechtsabteilung) einreichen.

<sup>16</sup> <https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>.

## IV. Rechtsfolgen bei Verstößen

Die Einhaltung der Sanktionsbestimmungen durch Kredit- und Finanzinstitute sowie Zahlungsinstitute wird durch die OeNB gemäß § 8 Abs. 1 SanktG überprüft. Zu diesem Zweck ist die **OeNB berechtigt** (etwa anlässlich von Vor-Ort-Prüfungen), von den Instituten **Auskünfte und Meldungen einzuholen** sowie in Unterlagen und Datenträger vor Ort Einsicht zu nehmen (vgl. § 8 Abs. 2 SanktG, § 5 Abs. 2 DevG). Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit besteht darüber hinaus auch beispielsweise aufgrund von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 idgF sowie Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 idgF gegenüber den zuständigen Behörden.

**Verstöße** gegen die oben genannten Rechtsakte sind strafbar: Wer entgegen einer Verordnung oder einem Bescheid der OeNB oder entgegen unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der EU eine **Transaktion oder ein sonstiges Rechtsgeschäft durchführt**, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu **EUR 50.000** zu bestrafen. Bezieht sich der Verstoß auf ein Rechtsgeschäft in der Höhe von über **EUR 100.000**, so ist die Tat durch ein Strafgericht mit **Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr** oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen (vgl. §§ 11, 12 SanktG).

Wer bei einer zuständigen Behörde eine **Genehmigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht**, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu **EUR 50.000** zu bestrafen. Mit einer Geldstrafe bis zu **EUR 5.000** ist zu bestrafen, wer seinen **Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften**, zur Bekanntgabe von Daten, zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen oder zur Einsichtgewährung nicht vollständig und fristgerecht nachkommt, oder wer wissentlich **unvollständige oder unrichtige Angaben** macht (vgl. §§ 13 und 14 SanktG).

## V. Zusammenfassung

Für die Einhaltung der oben genannten Sanktionsmaßnahmen sind insbesondere österreichische Kredit- und Finanzinstitute sowie Zahlungsinstitute verantwortlich. Diese müssen daher vor allem sicherstellen, dass über ihr Institut keiner der in den einschlägigen Rechtsakten gelisteten Personen Gelder zur Verfügung gestellt werden, und haben des Weiteren sämtliche Gelder, die im Eigentum, Besitz oder sonst unter der Kontrolle einer solchen Person sind, einzufrieren.

Anfragen richten Sie bitte per E-Mail oder schriftlich an folgende Adressen:

Oesterreichische Nationalbank  
z. H. Rechtsabteilung  
Otto-Wagner-Platz 3  
1090 Wien  
E-Mail: [sanktionen@oenb.at](mailto:sanktionen@oenb.at)